



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

## **Medienmitteilung**

### ***Einheitliches Lohnband für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten und an der Primarschule***

**Die Funktionen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten und an der Primarschule werden ab 1. Januar 2022 zusammengeführt und dem Lohnband 10 zugeordnet.**

Die Lehrpersonen am Kindergarten wurden per 1. Januar 2020 vom Lohnband 8 in das Lohnband 9 überführt. Diese Anpassung führte dazu, dass die Kindergartenlehrpersonen dem gleichen Lohnband zugeteilt sind wie die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten. Heilpädagogische Lehrpersonen verfügen jedoch neben einem Lehrdiplom zusätzlich über einen Master in Schulischer Heilpädagogik. Mit der Zuordnung in das gleiche Lohnband wurde der zusätzliche Master nicht mehr honoriert und dies führte sogar dazu, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten, welche ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten, aufgrund der gesetzlichen Grundlagen weniger verdienen, als wenn sie in ihrem angestammten Beruf als Kindergartenlehrperson gearbeitet hätten.

Um diesen Missstand aufzuheben, hat das Erziehungsdepartement in Bezug auf die Besoldungsansätze für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten per 1. Januar 2020 eine Sonderlösung als Sofortmassnahme genehmigt, die gleichzeitig mit dem Auftrag verbunden war, die Funktionsbewertungen der Schulischen Heilpädagogen zu überprüfen.

Die Überprüfung zeigte, dass die Aufgaben der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten und an der Primarschule aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 zusammengewachsen sind. Konsequenterweise werden die beiden Funktionen per 1. Januar 2022 in einer neuen Funktion «Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge Primarstufe» zusammengeführt. Der Regierungsrat hat diese Anpassung mit Beschluss vom 2. No-

vember 2011 genehmigt. Der Lohnbandwechsel für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten findet per 1. Januar 2022 statt. Auf diesen Zeitpunkt erhalten alle Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten eine generelle Lohnerhöhung von 7,9 %. Dies entspricht der Differenz zwischen Lohnband 9 und Lohnband 10. Das Erziehungsdepartement wurde mit der Umsetzung beauftragt. Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen am Kindergarten werden zu einem späteren Zeitpunkt über die individuelle Lohnanpassung informiert. Dieser Lohnbandwechsel führt ab 2022 zu jährlichen Mehrkosten beim Kanton von rund 51'000 Franken und bei den Gemeinden von rund 69'000 Franken.

Schaffhausen, 3. November 2021

*Staatskanzlei Schaffhausen*

Für weitere Auskünfte:

- *Patrick Strasser, Regierungsrat (Tel. +41 52 632 71 95)*